

II-823 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A N T R A G

No. 286/A
Präs.: 17. OKT. 1989
.....

der Abgeordneten Strobl, Pischl
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geän-
dert wird (16. StVO-Novelle)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geän-
dert wird (16. StVO-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159, zuletzt geändert mit dem
Bundesgesetz BGBl.Nr. 86/1989, wird geändert wie folgt:

1. Im § 43 wird nach Abs. 2a folgender Abs. 2b eingefügt:

"(2b) Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, zur Verhinderung von
Übertretungen der in Abs. 1, 1a und 2 angeführten Verordnungen falls erfor-
derlich, ein für eine Fahrt mit dem betreffenden Kraftfahrzeug nötiges
Document abzunehmen oder eine der im § 5 Abs. 3 angeführten Zwangsmaßnahmen
anzuwenden. Die getroffene Maßnahme ist aufzuheben, wenn der Grund für ih-
re Anordnung weggefallen ist."

2. § 44 Abs. 2 lautet:

"(2) Läßt sich der Inhalt einer Verordnung (§ 43) des Bundesministers für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr durch Straßenverkehrszeichen nicht aus-
drücken, oder bezieht sie sich auf das ganze Bundesgebiet, so gelten für

- 2 -

die Kundmachung die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Das gleiche gilt für Verordnungen (§ 43) einer Landesregierung oder Bezirksverwaltungsbehörde sinngemäß."

3. In § 45 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

4. Im § 54 werden nach Abs. 2 folgende Abs. 2a und Abs. 2b eingefügt:

"(2a) Die Behörde hat Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten (§ 43 Abs. 2 lit. a) nur für Fahrten zu bewilligen, die ausschließlich der Beförderung von Milch, Schlacht- und Stechvieh, leicht verderbliche Lebensmittel oder von periodischen Druckwerken, unaufschiebbaren Reparaturen an Kühlanlagen, oder dem Einsatz von Fahrzeugen des Straßenerhalters zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs dienen. In allen anderen Fällen ist eine Ausnahmegewilligung nur zu erteilen, wenn daran ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Der Antragsteller hat in beiden Fällen glaubhaft zu machen, daß die Fahrt weder durch organisatorische Maßnahmen noch durch die Wahl eines anderen Verkehrsmittels vermieden werden kann.

(2b) Eine Bewilligung nach Abs. 2 kann auch für alle Straßenbenützigungen des Antragstellers von der annähernd gleichen Art für die Dauer von höchstens zwei Jahren, nach Abs. 2a für die Dauer von höchstens 6 Monaten, erteilt werden, wenn für die Dauer dieser Befristung eine erhebliche Änderung der Verkehrsverhältnisse nicht zu erwarten ist."

5. § 45 Abs. 3 erster Satz lautet:

"Eine Bewilligung (Abs. 1, 2, 2a oder 4) ist, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs oder der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt erfordert, bedingt, befristet, mit Auflagen oder unter Vorschreibung der Benützung eines bestimmten Straßenzuges zu erteilen."

6. Dem § 45 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

- 3 -

"(5) Behördliche Erledigungen gemäß den vorstehenden Absätzen können im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung ohne Unterschrift hergestellt und ausgefertigt werden."

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Dezember 1989 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden, wobei sie jedoch frühestens mit 1. Dezember 1989 in Kraft treten dürfen.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut, soweit die Vollziehung nicht den Ländern zusteht und insoweit den Landesregierungen obliegt.

Es wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Verkehrsausschuß zuzuweisen.

V O R B L A T T

Problem:

Zur Gewährleistung der Einhaltung von Verordnungen gemäß § 43 Abs. 2 StVO fehlt derzeit eine effektive Handhabe für die Exekutive, im Falle der Verletzung dieser Verordnungsvorschriften Zwangsmaßnahmen, wie etwa die Abnahme von Fahrzeugpapieren, zu setzen.

Auf Basis der geltenden Fassung des § 44 Abs. 2 StVO kann die Kundmachung von Verordnungen gemäß § 43 StVO derzeit nicht aufgrund landesgerichtlicher Vorschriften erfolgen, wenn es sich um Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung handelt, die sich auf das gesamte Gebiet des politischen Bezirkes bzw. auf das ganze Landesgebiet beziehen. Die Kundmachung durch Straßenverkehrszeichen verursacht hohe Kosten und ist zudem der Verkehrssicherheit abträglich ("Schilderwald").

Die nach der Straßenverkehrsordnung zuständigen Behörden werden mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 1989 auf Autobahnen und autobahnbegleitenden Straßen Nachtfahrverbote und Geschwindigkeitsbeschränkungen gemäß § 43 Abs. 2 StVO erlassen. Zur Zeit ist die Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmebewilligungen von derartigen Verkehrsverboten und Verkehrsbeschränkungen gemäß § 45 Abs. 2 StVO sehr weit gefaßt. In der Praxis führt das dazu, daß sie die Erteilung der Ausnahmebewilligung zuständigen Behörden Ausnahmebewilligungen gemäß § 45 Abs. 2 StVO "aus wirtschaftlichem Interesse des Antragstellers" so gut wie immer erteilen müssen. Dies führt aber zu einer Infragestellung von Verordnungen gemäß § 43 Abs. 2 StVO, die die "Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe zum Schutz der Bevölkerung oder der Umwelt oder aus anderen wichtigen Gründen" zum Regelungszweck haben.

Ziel:

Effektive Vollziehung von Verkehrsverboten und Verkehrsbeschränkungen. Kostengünstige und der Verkehrssicherheit entsprechende Kundmachung von Verordnungen nach § 43 StVO. Reduktion von Ausnahmebewilligungen bei Verkehrsverboten und Verkehrsbeschränkungen auf ein möglichst geringes Ausmaß und

- 5 -

Förderung der Verlagerung des Transports von der Straße auf die Schiene sowie des Einsatzes umweltfreundlicher Kraftfahrzeuge.

Problemlösung:

Einführung von Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung von Verkehrsverboten gemäß § 43 StVO. Kundmachung von Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung aufgrund der landesgesetzlichen Vorschriften, wenn sie sich auf das gesamte Gebiet des politischen Bezirkes oder auf das gesamte Landesgebiet erstrecken. Einschränkungen der Ausnahmegewilligungen von Verordnungen gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO auf unbedingt notwendige Transporte im öffentlichen Interesse.

Alternativlösungen:

Keine.

Kosten:

Das Gesetzesvorhaben verursacht für den Bund keine zusätzlichen Kosten.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Im Zuge der Erlassung von Nachtfahrverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Autobahnen und autobahnbegleitenden Straßen, die aus Umweltschutzgründen erlassen werden (§ 43 Abs. 2 StVO), ergibt sich die Notwendigkeit einiger Änderungen der Straßenverkehrsordnung, die für die Erlassung von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten grundsätzlich maßgebend sind.

Zum einen soll die Möglichkeit der Setzung von Zwangsmaßnahmen bei Übertretungen der genannten Verordnungen, analog § 42 Abs. 4 StVO geschaffen werden.

Die Kundmachungsvorschriften des § 44 StVO sollen an die Erfordernisse der Kundmachung von Verordnungen nach § 43 StVO in der Weise angepaßt werden, daß die Entstehung eines "Schilderwaldes" vermieden wird.

Weiters soll der Rahmen für Ausnahmegewilligungen von Verordnungen nach § 43 Abs. 2 StVO, die aus Umweltschutzgründen erlassen werden, enger gefaßt werden, um die durch die genannten Verordnungen bezweckte Fernhaltung von Gefährdungen der Umwelt und der Bevölkerung zu gewährleisten.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 43 Abs. 2b):

Durch diese Bestimmung soll die Einhaltung und Überwachung von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten in einer § 42 Abs. 4 StVO analogen Bestimmung gewährleistet werden.

Zu Art. I Z 2 (§ 44 Abs. 2):

Verordnungen einer Bezirksverwaltungsbehörde oder einer Landesregierung nach § 43, die sich durch Straßenverkehrszeichen nicht ausdrücken lassen oder die sich auf das gesamte Gebiet eines politischen Bezirkes bzw. auf das ganze Landesgebiet erstrecken, sollen wie derartige Verordnungen des

- 7 -

Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften kundgemacht werden.

Zu Art. I Z 3 (§ 45 Abs. 2):

Eine neue Regelung der Befristung wird gemäß Art. I Z 4 (§ 45 Abs. 2b) getroffen. Daher ist die Fristenregelung an dieser Stelle entbehrlich.

Zu Art. I Z 4 (§ 45 Abs. 2a und Abs. 2b):

Ausnahmebewilligungen von Verordnungen nach § 43 Abs. 2 lit. a, die aus Gründen des Umweltschutzes und des Schutzes der Bevölkerung erlassen werden, sollen einem strengeren Regime unterliegen, als Ausnahmebewilligungen von anderen Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten. Der im neuen § 45 Abs. 2a vorgeschlagene Katalog von Fahrten, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt werden kann, war daher auf unbedingt notwendige und anders nicht durchführbare Fahrten einzuschränken. Unter "leichtverderblichen Lebensmitteln" sind, wie schon bisher beispielsweise im Zusammenhang mit dem Wochenendfahrverbot, solche Lebensmittel zu verstehen, deren Genießbarkeit durch Verfaulen, Frieren oder Austrocknen beeinträchtigt werden kann. Hierunter fallen insbesondere: Obst, Gemüse, Kartoffeln, Zuckerrüben, Südfrüchte, Molkereiprodukte, Eier, Margarine, Speisefette, Kühlwaren, Pilze, Fleisch und Fleischwaren, Fische, Geflügel, Speiseeis, Maische, genußfertige Lebensmittel (Aspik, Mayonnaise usw.), Brot und Backwaren, gestochenes und geschlachtetes Vieh. (Vgl. BMH 24.4.1961, 184.065-IV/28-61.)

§ 45 Abs. 2a, 2. Satz eröffnet für Fahrten mit nicht im Gesetz genannten Gütern die Möglichkeit einer Ausnahmebewilligung, sofern daran ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Die Behörde hat im Einzelfall zu prüfen, ob eine Interessensabwägung zwischen dem Schutzzweck der Norm und dem erheblichen öffentlichen Interesse an der Erteilung einer Ausnahmebewilligung deutlich zu Gunsten des öffentlichen Interesses ausfällt.

§ 45 Abs. 2a, 3. Satz sieht eine Umkehr der Beweislast für jede Bewilligung nach Abs. 2a vor. Der Antragsteller hat der Behörde die nötigen Nachweise vorzulegen, daß er weder durch organisatorische Maßnahmen (Wahl eines anderen Fahrzeuges, einer anderen Route oder einer anderen Tageszeit) oder durch die Wahl eines anderen Verkehrsmittels den Transport durchführen kann. Damit soll ein deutlicher Akzent gesetzt werden, der einerseits

die Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene und andererseits den Einsatz technologisch höherwertiger, lärmärmer Kraftfahrzeuge (Vgl. 28. KDV-Novelle, BGBl.Nr. 451/1989) zum Ziel hat. Zur Erreichung dieses verkehrspolitischen Zieles wird auch ein neuer § 45 Abs. 2b geschaffen, der die Erteilung von Ausnahmegewilligungen hinsichtlich der Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote aus Gründen des Umweltschutzes und des Schutzes der Bevölkerung auf die Dauer von höchstens sechs Monaten beschränkt.

Zu Art. I Z 5 (§ 45 Abs. 3 1. Satz):

Die Möglichkeit von Bedingungen, Befristungen und Auflagen sowie die Vorschreibung der Benützung eines bestimmten Straßenzuges bei der Erteilung von Bewilligungen nach § 45 StVO wird nun auch unter die gesetzliche Bedingung des Schutzes der Bevölkerung und der Umwelt gestellt.

Zu Art. I Z 6 (§ 45 Abs. 5):

Die Erlassung von Bescheiden gemäß § 45 soll im Sinne der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung erfolgen können. Dies soll jedoch nur die administrativen Abläufe bei der Erlassung von Bescheiden erleichtern und keineswegs die Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall in den Hintergrund treten lassen.

Zu Art. II:

Der Wirksamkeitsbeginn dieser Gesetzesnovelle ist im Hinblick auf die Erlassung der Nachtfahrverbote und Geschwindigkeitsbeschränkungen mit 1. Dezember 1989 festzusetzen.